



ALN Standard **Holzereiarbeiten im Frühjahr**

Holzereiarbeiten im Frühjahr

Auslöser

Reguläre Holznutzungen in den Wäldern des Mittellandes finden üblicherweise in den Herbst- und Wintermonaten statt. Aufgrund milder Temperaturen und des oft nicht gefrorenen Bodens wird die Holzernte im Winter immer schwieriger und aus Gründen des Bodenschutzes teilweise sogar unmöglich. Obschon die Holzindustrie ganzjährige Nutzungen fordert, setzt sich der Forstdienst weiterhin für die Beschränkung der Holzerei auf diesen Zeitraum ein, da während der Vegetationsphase vermehrt Schäden an Flora und Fauna entstehen können.

Unabhängig vom Zeitpunkt eines Holzschlags gilt immer eine Sorgfaltspflicht. Die Auswirkungen von Fäll- und Rückearbeiten müssen vor Ort beurteilt und Schäden vermieden werden, soweit dies mit einem verhältnismässigen Aufwand möglich ist. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen gemäss Art. 20 NHV¹.

Ereignisse wie Trockenheit, Sturm oder Kalamitäten durch Schadorganismen (z.B. Borkenkäferbefall) treten immer öfter auf und können die unverzügliche Entfernung von Bäumen im Wald erforderlich machen. Es geht dabei einerseits um die Minimierung von Sicherheitsrisiken, andererseits um die Reduktion von Folgeschäden am Wald und seinen Funktionen. Extremereignisse im Winterhalbjahr verursachen Kapazitätsengpässe bei der Aufrüstung von Schadholz, was eine Ausdehnung der Arbeiten bis ins Frühjahr erfordert. Die Waldeigentümer sind dazu gesetzlich verpflichtet (§ 18 KWaG). Zudem müssen sie Gefahrenquellen entlang von Verkehrs-, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen entfernen.

Eingriffe aus den oben genannten Gründen können im Frühjahr Vorgaben aus der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung entgegenstehen. Nach dem neuen kantonalen Jagdgesetz (§20 JG) sind Forstarbeiten im überwiegenden öffentlichen Interesse grundsätzlich zulässig. Gemäss dem nationalen FSC-Waldstandard dürfen während der Brut- und Setzzeit Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Bewirtschaftungsfläche stattfinden.

Nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben ist es strafbar, das Brutgeschäft der Vögel (Art 17 JSJ) bzw. Wildtiere sowie deren Jungtiere und Gelege vorsätzlich und grobfahrlässig zu stören. Wer Nistgelegenheiten und Habitatsstrukturen geschützter Wildtiere beeinträchtigt, ist zu deren Wiederherstellung oder Ersatz verpflichtet (§ 54 JV).

Eingriffe zur Eindämmung von Schädlingen sind allerdings gerade im Frühjahr besonders wirksam, da die Installation neuer Populationen gleich zu Beginn der warmen Jahreszeit verhindert werden kann.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, diese gleichwertigen, aber teilweise gegenläufigen Interessen im konkreten Einzelfall gegeneinander

¹ [Art. 20 NHV](#) enthält Bestimmungen zum Artenschutz nennt verbotene Eingriffe bei geschützten Arten.

	<p>abzuwägen. Vor- und Nachteile einer Massnahme resp. deren Unterlassung sind sorgfältig zu prüfen. Nachfolgende Ausführungen regeln das Vorgehen in solchen Fällen.</p>
Geltungsbereich	<p>Dieser Standard legt die Grundsätze für Holzereiarbeiten in der Brut- und Setzzeit der Vögel und Wildtiere im Frühjahr fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Abteilungen bei der Interessenabwägung im Einzelfall.</p>
Beurteilungskriterien	<p>Für einen Holzschlag und Pflege in der kritischen Zeit sprechen folgende Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akute Gefahrenquellen müssen entfernt werden • Erfüllung von Waldfunktionen ist in Frage gestellt • Eine präventive Wirkung gegenüber einer Schädlingskalamität ist zu erwarten • Abschluss von laufenden bzw. Durchführung von dringenden Holzerntearbeiten, welche z.B. aus Bodenschutzüberlegungen im Winter nicht oder nur eingeschränkt ausgeführt werden konnten. <p>Gegen einen Holzschlag resp. für eine Verschiebung sprechen folgende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohnte Nester/brütende Vögel sind vorhanden resp. das Brutgeschäft hat begonnen. • Geschützte, seltene resp. bedrohte Arten sind gefährdet oder sensible Gebiete (förderungswürdiger Waldrand, Naturschutzgebiet) betroffen • Eine präventive Wirkung ist fraglich (z.B. bisherige Eindämmung nicht konsequent erfolgt, kein grösserer Ausbreitungsdruck für angrenzende Gebiete zu erwarten etc.)
Lösung / Internes Vorgehen	<p>Planbare Holzschläge werden grundsätzlich ausserhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt. Wenn dies nicht möglich ist, ist wie folgt vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzschläge während der Brut- und Setzzeit im Frühjahr sind grundsätzlich nur aus Gründen wie dem Forstschutz oder bei unmittelbarer Gefährdung von Menschenleben und/oder erheblichen Sachwerten zulässig. • Aufräumarbeiten nach Schadenereignissen und der Abschluss von Holzschlägen, die im Frühjahr nicht beendet werden konnten, sollen nach Möglichkeit verschoben werden. Die Bringung von bereits gefällttem Holz ist jedoch erlaubt. • Pflegeeingriffe während der Brut- und Setzzeit, insbesondere für Ausbildungskurse, sind auf maximal 5% der Bewirtschaftungsfläche zu begrenzen. Sie dürfen ausschliesslich mit der Z-Baum-Methode im Endabstand bzw. nicht flächendeckend und nicht vollmechanisiert erfolgen und sollen nicht in besonders sensiblen Flächen stattfinden. • Die zuständigen Försterinnen und Förster stellen sicher, dass sie ihre Sorgfaltspflicht einhalten. Sie beurteilen bei Eingriffen

in der kritischen Zeit die betroffene Waldfläche in eigener Verantwortung auf Brutgeschäft und geschützte Arten und ziehen bei Bedarf unabhängige Sachverständige / Experten bei.

- Bei konkreten Anzeichen auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln, Wildtieren und geschützten, seltene resp. bedrohte Arten oder geschützte Gebiete erfolgt eine rasche, gemeinsame Beurteilung durch die zuständigen Abteilungen des ALN (FJV, AWald, ev. FNS). Die AWald (Kreisforstmeister) koordiniert die Entscheidungsfindung. Falls nötig werden externe Stakeholder miteinbezogen (Grundeigentümer, Revierförster, lokale oder kantonale NGO's). Entscheide werden von den betroffenen Abteilungen gemeinsam gefällt und kommuniziert. Die Entscheide berücksichtigen die vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen (Personal, Finanzen, Absatz- und Unternehmerkapazitäten, etc.). Sie erfolgen so zeitnah wie möglich, um dringende Massnahmen (z.B. Gefahrenbeseitigung oder Schadenprävention) nicht unnötig zu verzögern.
- Die lokalen Akteure (z.B. kommunaler Forstdienst, Gemeinde, Vereine, Jagdgesellschaften) werden durch die zuständigen Abteilungen zu einer sachgerechten, gegenseitigen Information und entsprechender Öffentlichkeitsarbeit (z.B. über Infotafeln, Dorfblatt, Zeitungen, Direktkontakte) angehalten.

Verfahren

Die Mitarbeitenden der betroffenen Abteilungen werden über diesen Standard orientiert. Bei Anfragen von Dritten ist an den zuständigen Kreisforstmeister zu verweisen, bei Medienanfragen an die Kommunikationsstelle der Baudirektion.

Verabschiedet durch ALN GL, 4.2.2026